

ANSCHLUSSVERTRAG

zwischen

Stiftung Switzerland Innovation

Monbijoustrasse 15

3011 Bern

(nachfolgend „**Stiftung**“)

und

Switzerland Innovation Park Zurich

c/o Stiftung Innovationspark Zürich

Neumühlequai 10

8090 Zürich

(nachfolgend „**Standortträger**“)

(nachfolgend gemeinsam bezeichnet als „**Parteien**“)

betreffend **Zusammenarbeit im Rahmen des Schweizerischen Innovationsparks**

INHALTSVERZEICHNIS

A.	GEGENSTAND UND BEGRIFFE	4
	1. Gegenstand	4
	2. Begriffe.....	4
B.	AUFGABENTEILUNG	4
	3. Ziele und Aufgaben des Standortträgers	4
	4. Ziele und Aufgaben der Stiftung	5
	5. Überbindung übergeordneter Vorgaben	6
C.	ZUSAMMENARBEIT	6
	6. Startkonfiguration.....	6
	7. Zusammenarbeit Standortträger – Stiftung	6
	8. Zusammenarbeit Standortträger – Standortträger.....	7
	9. Berichterstattung.....	7
	10. Finanzierung	8
	11. Aussenauftritt.....	8
D.	QUALITÄT	8
	12. Qualität.....	8
	13. Weiterentwicklung.....	9
E.	UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN UND BÜRGSCHAFTEN DES BUNDES	10
	14. Bürgschaften des Bundes.....	10
	15. Weitere Unterstützungsformen	10
F.	INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG	10
	16. Inkrafttreten.....	10
	17. Kündigung.....	11
G.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
	18. Gesamte Abmachung	12
	19. Schriftlichkeit.....	12
	20. Auslegung und Salvatorische Klausel	12
	21. Vertragsinhalt und Offenlegung	13
	22. Streitschlichtung	13

PRÄAMBEL

- A. Die Stiftung ist die nationale Trägerorganisation des Schweizerischen Innovationsparks „Switzerland Innovation“. Der Standortträger ist mit seinen Standorten Teil des Schweizerischen Innovationsparks „Switzerland Innovation“.
- B. Dieser Anschlussvertrag regelt die Beziehung zwischen der Stiftung und dem Standortträger auf der Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung betreffend den Schweizerischen Innovationspark „Switzerland Innovation“ vom 21.12.2016 („ÖRV“).
- C. Der Standortträger trägt die integrale Verantwortung für seine Entwicklung, seine Organisation und seinen Betrieb sowie für die Entwicklung, die Organisation und den Betrieb seiner Standorte. Der Standortträger fokussiert auf Innovationsschwerpunkte, die auf einem Kompetenzportfolio basieren und arbeitet eng mit Partnerhochschulen und Forschungsinstitutionen zusammen.
- D. Die Stiftung übt die ihr im Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation vom 14. Dezember 2012 (FIFG; SR 420.1), in ihren Statuten und im ÖRV zugewiesenen Aufgaben aus. Die Stiftung agiert im Verbund mit den zum Schweizerischen Innovationspark gehörenden Standortträgern und steht im Dienste deren Erfolgs.
- E. Die Zusammenarbeit zwischen der Stiftung und den Standortträgern ist geprägt von Partnerschaft und Transparenz. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien gestützt auf Art. 34 FIFG, den ÖRV und die Statuten der Stiftung was folgt:

A. GEGENSTAND UND BEGRIFFE

1. Gegenstand

- 1.1 Der vorliegende Anschlussvertrag regelt das zivilrechtliche Rechtsverhältnis zwischen der Stiftung und dem Standortträger, soweit dieses nicht bereits im Gesetz, im ÖRV oder in den Statuten der Stiftung geregelt ist.
- 1.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussvertrags anerkennen die Parteien die im ÖRV vom 21.12.2016 und in den jeweils aktuellen Statuten der Stiftung festgehaltenen Rechte und Pflichten.
- 1.3 Die folgenden Anhänge zu diesem Anschlussvertrag bilden integrierende Bestandteile desselben:
 - **Anhang 1:** Qualitätssicherungskonzept Switzerland Innovation (Fassung vom 11.11.2016);
 - **Anhang 2:** ÖRV (Fassung vom 21.12.2016).

2. Begriffe

- 2.1 *Standortträger* ist die juristische Trägerschaft von einem Standort oder mehreren Standorten des Schweizerischen Innovationsparks.
- 2.2 *Standort* ist ein Ort, an welchem Hochschulforschungsstätten und Unternehmen Innovation betreiben und der die im Qualitätssicherungskonzept gemäss Ziff. 12 hiernach aufgestellten Kriterien erfüllt.
- 2.3 *Standortkanton* ist ein Kanton, in welchem sich ein Standort des Schweizerischen Innovationsparks befindet.

B. AUFGABENTEILUNG

3. Ziele und Aufgaben des Standortträgers

- 3.1 Der Standortträger leistet einen Beitrag zur Stärkung des Innovationsstandortes Schweiz und seiner Regionen.
- 3.2 Der Standortträger vermarktet sich und seine Standorte sowie den Schweizerischen Innovationspark auf nationaler Ebene und unterstützt die Vermarktung des Schweizerischen Innovationsparks auf internationaler Ebene.
- 3.3 Der Standortträger verfolgt die Ansiedlung privater Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen sowie wertschöpfungsintensiver Arbeitsplätze in der Schweiz.
- 3.4 Der Standortträger koordiniert und vernetzt sich und seine Standorte mit Exponenten der Wirtschaft (Unternehmen) und Wissenschaft (Hochschulforschungsstätten).

- 3.5 Der Standortträger stellt seine Organisation, seine Entwicklung und seinen Betrieb sowie die Organisation, den Betrieb und die Entwicklung seiner Standorte sowie deren Koordination sicher.
- 3.6 Der Standortträger stellt die Einhaltung des Qualitätssicherungskonzepts durch sich und seine Standorte sicher (vgl. Ziff. 12 hiernach).
- 3.7 Der Standortträger leistet einen Beitrag zur Ressourceneffizienz und zur nachhaltigen Entwicklung der Schweiz. Bei Erstellung von neuen Gebäuden sorgt er für die Berücksichtigung des „Standard Nachhaltiges Bauen“.
- 4. Ziele und Aufgaben der Stiftung**
- 4.1 Die Stiftung koordiniert und vernetzt die Standortträger untereinander sowie mit den relevanten bestehenden öffentlichen und privaten Organisationen und Instrumenten der Schweizer Förderlandschaft.
- 4.2 Die Stiftung vermarktet und positioniert den Schweizerischen Innovationspark und den Innovationsstandort Schweiz anhand der definierten Innovationsschwerpunkte und des Kompetenzportfolios auf internationaler Ebene.
- 4.3 Die Stiftung amtet als Schnittstelle zwischen dem Bund und dem Schweizerischen Innovationspark und sorgt für die konsolidierte Wahrnehmung der diesbezüglichen Interessen der Standortträger gegenüber dem Bund.
- 4.4 Die Stiftung unterstützt die Standortträger, die Standorte und/oder die Unternehmen an den Standorten mit Finanzierungslösungen – einschliesslich der Abwicklung des Bürgschaftswesens.
- 4.5 Die Stiftung setzt die standortübergreifende Qualitätssicherung um und stellt deren Einhaltung sicher.

5. Überbindung übergeordneter Vorgaben

- 5.1 Vorgaben und Auflagen aus dem FIG, den Statuten der Stiftung sowie dem ÖRV gemäss der Fassung in **Anhang 2** gelten für alle Standortträger und deren Standorte.
- 5.2 Mit Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussvertrags erklärt der Standortträger für sich und als Vertreter seiner Standorte, alle Pflichten, Vorgaben und Auflagen aus dem FIG, den Statuten der Stiftung sowie dem ÖRV gemäss der Fassung in **Anhang 2** zu übernehmen und einzuhalten bzw. umzusetzen. Insbesondere verpflichten sich der Standortträger und dessen Standorte,
- a) erschlossenes Bauland bzw. bezugsbereite Geschossflächen bedarfs- und zeitgerecht bereitzustellen. Diesbezüglich erstellt der Standortträger einen Bestandes- und Entwicklungsplan, in welchem er den aktuellen Bestand des Baulands und der Geschossflächen sowie die geplanten Entwicklungen (auf mindestens 5 Jahre hinaus) ausweist. Dieser Bestandes- und Entwicklungsplan ist jährlich per 31. März zu aktualisieren und der Stiftung vorzulegen. Nachdem Standortträger und Stiftung diesen Plan als Grundlage für den Betrieb und die Entwicklung des Standortträgers anerkannt haben, ist er für den Standortträger bindend.
 - b) sicherzustellen, dass Institutionen des ETH-Bereichs auf Ebene des Standortträgers keine Stimmenmehrheit haben; und
 - c) sicherzustellen, dass Investitionen von Institutionen des ETH-Bereichs nach den Vorschriften der Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 5. Dezember 2008 (VILB; SR. 172.010.21) abgewickelt werden.

C. ZUSAMMENARBEIT

6. Startkonfiguration

- 6.1 Die Startkonfiguration des Standortträgers Switzerland Innovation Park Zurich besteht aus folgendem Standort: Dübendorf.

7. Zusammenarbeit Standortträger – Stiftung

- 7.1 Die Parteien verpflichten sich zur aktiven und partnerschaftlichen Zusammenarbeit sowie zu gegenseitiger Information und Transparenz.
- 7.2 Die Parteien etablieren ein Gremium, in dem alle Geschäftsführer der Standortträger sowie der Geschäftsführer der Stiftung Einsitz nehmen. In diesem Gremium werden alle Fragen, die die Entwicklung, die übergeordneten Grundlagen sowie das Tagesgeschäft von Switzerland Innovation als Netzwerk - bestehend aus der Stiftung und sämtlichen Standortträgern - betreffen, bearbeitet. Das Gremium tagt regelmässig und wird vom Geschäftsführer der Stiftung geleitet. Das Gremium

kann Anträge an den Ausschuss des Stiftungsrates sowie an den Stiftungsrat von Switzerland Innovation stellen. Die Geschäftsführer können sich ausnahmsweise durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

- 7.3 Der Standortträger verpflichtet sich, seine und die Aktivitäten seiner Standorte mit der Strategie, den Tätigkeiten, den Zielsetzungen und den Interessen des Schweizerischen Innovationsparks und der Stiftung abzustimmen.

8. Zusammenarbeit Standortträger – Standortträger

- 8.1 Der Standortträger bemüht sich um aktive und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen (bestehenden und zukünftigen) Standortträgern des Schweizerischen Innovationsparks und bekennt sich zu gegenseitiger Transparenz und Information.
- 8.2 Der Standortträger ist um Vernetzung und gegenseitigen Austausch unter allen (bestehenden und zukünftigen) Standortträgern des Schweizerischen Innovationsparks bemüht. Insbesondere bemüht sich der Standortträger gemeinsam mit den anderen (bestehenden und zukünftigen) Standortträgern, ein optimales Umfeld für die an den Standorten des Schweizerischen Innovationsparks angesiedelten Unternehmen zu schaffen.

9. Berichterstattung

- 9.1 Der Standortträger unterbreitet der Stiftung jährlich ein Berichterstattungsdossier, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:
- a) Offizieller Jahresbericht (Geschäftsbericht), inkl. Jahresrechnung und Bilanz;
 - b) Bericht der Revisionsstelle;
 - c) Qualitätsbericht (Darstellung der vom Standortträger und dessen Standorten erbrachten und geplanten Leistungen für den Schweizerischen Innovationspark, den Innovationsstandort Schweiz und die angesiedelten Unternehmen, inkl. Selbstevaluation auf der Basis des Qualitätssicherungskonzeptes, **Anhang 1**);
 - d) Organisationsbericht (Darstellung der rechtlichen und operativen Struktur des Standortträgers und seiner Standorte, inkl. der Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen und Gesellschaften).
- 9.2 Das Berichterstattungsdossier ist jeweils bis 30. Juni des Folgejahres vorzulegen.

10. Finanzierung

- 10.1 Der Standortträger und dessen Standorte finanzieren sich selbst und stellen einen betriebswirtschaftlich nachhaltigen und auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichteten Betrieb sicher.
- 10.2 Die Stiftung finanziert sich selbst und erhebt keine Beiträge von den Standortträgern.

11. Aussenauftritt

- 11.1 Der Aussenauftritt des Schweizerischen Innovationsparks und seiner Standortträger und Standorte erfolgt einheitlich und koordiniert unter der Dachmarke „Switzerland Innovation“.
- 11.2 Die oberste Verantwortung für die Dachmarke «Switzerland Innovation» liegt beim Stiftungsrat. Die Geschäftsführung der Stiftung erarbeitet, erlässt und ändert das Corporate Design-Manual des Schweizerischen Innovationsparks in Zusammenarbeit mit den Standortträgern. Das Corporate Design-Manual ist in seiner jeweils aktuellen Fassung für alle Standortträger und ihre Standorte bindend.
- 11.3 Der Standortträger und dessen Standorte haben das Recht und die Pflicht, die Dachmarke gemäss dem jeweils geltenden Corporate Design-Manual des Schweizerischen Innovationsparks zu führen bzw. zu verwenden.
- 11.4 Die Parteien verpflichten sich zu einer koordinierten nationalen und internationalen Vermarktung des Schweizerischen Innovationsparks unter der Dachmarke „Switzerland Innovation“.

D. QUALITÄT

12. Qualität

- 12.1 Die Stiftung und der Standortträger verschreiben sich einem gemeinsamen Qualitätsverständnis auf der Grundlage des für den gesamten Schweizerischen Innovationspark geltenden Qualitätssicherungskonzepts (**Anhang 1**). Das Qualitätssicherungskonzept (Ansiedlungs-, Start-, Betriebs-, und Entwicklungsanforderungen) wird von der Stiftung in Zusammenarbeit mit den Standortträgern erstellt und orientiert sich an den von der Konferenz der kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren entwickelten Kriterien.
- 12.2 Der Standortträger verpflichtet sich, das Qualitätssicherungskonzept (**Anhang 1**) einzuhalten und umzusetzen; er stellt insbesondere sicher, dass seine Standorte das Qualitätssicherungskonzept (**Anhang 1**) umsetzen und einhalten und trägt hierfür die Verantwortung.
- 12.3 Die Einhaltung des Qualitätssicherungskonzepts (**Anhang 1**) ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme des Standortträgers und seiner Standorte am Schweizerischen Innovationspark sowie für die Verwendung der Dachmarke „Switzerland Innovation“.

- 12.4 Die Einhaltung des Qualitätssicherungskonzepts (**Anhang 1**) durch den Standortträger und seine Standorte wird periodisch überprüft. Verfahren und Gegenstand der Überprüfung richten sich nach dem Qualitätssicherungskonzept (**Anhang 1**). Der Standortträger und seine Standorte sind zur Mitwirkung und Information verpflichtet.
- 12.5 Hält der Standortträger das Qualitätssicherungskonzept (**Anhang 1**) nicht ein, kann der Standortträger auf Antrag der Stiftung durch Entscheid des Schweizerischen Bundesrates aus dem Schweizerischen Innovationspark ausgeschlossen werden. Diesfalls ist die Stiftung berechtigt, den vorliegenden Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung ausserordentlich zu kündigen (vgl. Ziff. 19.2a) hiernach).
- 12.6 Hält ein Standort des Standortträgers das Qualitätssicherungskonzept (**Anhang 1**) nicht ein, kann der Standort durch Entscheid des Stiftungsrates der Stiftung aus dem Schweizerischen Innovationspark ausgeschlossen werden. Der Standortträger ist verpflichtet, umgehend alles Notwendige zu unternehmen, um den Ausschluss eines Standorts sowie allfällige damit zusammenhängende Anordnungen der Stiftung umzusetzen bzw. deren Umsetzung sicherzustellen.
- 13. Weiterentwicklung**
- 13.1 Die Aufnahme zusätzlicher Standorte des Standortträgers unterliegt der Genehmigung durch den Stiftungsrat nach vorgängiger Konsultation des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der zusätzliche Standort die Startanforderungen des Qualitätssicherungskonzepts (**Anhang 1**) erfüllt.
- 13.2 Die Aufnahme eines zusätzlichen Standortes ist nicht genehmigungspflichtig, wenn (kumulativ)
- a) der zusätzliche Standort zu keiner Erweiterung des Kompetenzportfolios des Standortträgers führt,
 - b) der zusätzliche Standort einen direkten und unmittelbaren räumlichen und funktionalen Bezug zum Standortträger und/oder zu bereits existierenden Standorten des Standortträgers aufweist (blosse räumliche/bauliche Erweiterung), und
 - c) der zusätzliche Standort den bestehenden Führungsstrukturen des Standortträgers untersteht und im Sitzkanton des Standortträgers oder in einem Standortkanton der bestehenden Standorte des Standortträgers liegt.
- 13.3 Falls spezifische Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen bereits existierender Kompetenzportfolios des Standortträgers ausschliesslich an einem bestimmten Ort durchgeführt werden können („absolute Standortgebundenheit“), so bedürfen solche zusätzlichen Forschungs- und Innovationsstandorte ebenfalls keiner Genehmigung.

- 13.4 Der Standortträger kann gemeinsam mit einem anderen Standortträger beim Stiftungsrat der Stiftung die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens verlangen, auch wenn die Voraussetzungen von Ziff. 13.2 und/oder Ziff. 13.3 erfüllt sind. Liegt ein entsprechender Antrag vor, ist Ziff. 13.1 anwendbar und die Aufnahme des zusätzlichen Standortes unterliegt in jedem Falle der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung.
- 13.5 Das Recht nach Ziff. 13.4, die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens betreffend eines grundsätzlich unter Ziff. 13.2 und/oder Ziff. 13.3 fallenden Standortes zu verlangen, steht jedem Standortträger zu. Mit Unterzeichnung des vorliegenden Anschlussvertrags anerkennt der Standortträger dieses Recht der anderen (bestehenden und zukünftigen) Standortträger des Schweizerischen Innovationsparks sowie ihre damit zusammenhängenden Pflichten. Konkret erklärt sich der Standortträger hiermit einverstanden, ein Genehmigungsverfahren betreffend seine grundsätzlich nicht genehmigungspflichtigen Standorte gemäss Ziff. 13.2 und/oder Ziff. 13.3 zuzulassen und zu unterstützen, sofern ein entsprechender, rechtmässig zustande gekommener gemeinsamer Antrag von mindestens zwei anderen Standortträgern vorliegt.

E. UNTERSTÜTZUNGSMASSNAHMEN UND BÜRGSCHAFTEN DES BUNDES

14. Bürgschaften des Bundes

Die Gewährung von Bürgschaften des Bundes richtet sich nach einer separaten Vereinbarung zwischen der Stiftung und dem Standortträger.

15. Weitere Unterstützungsformen

- 15.1 Die Stiftung kann weitere Unterstützungsformen entwickeln.
- 15.2 Der Standortträger kann allfällige weitere Unterstützungsformen nach dem hierfür massgebenden Verfahren beantragen, wenn und soweit er die diesbezüglichen Kriterien und Voraussetzungen erfüllt.

F. INKRAFTTRETEN UND KÜNDIGUNG

16. Inkrafttreten

- 16.1 Der vorliegende Anschlussvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Stiftungsrat der Stiftung.
- 16.2 Vorbehalten der Genehmigung gemäss Ziff. 16.1 hiavor sowie der Genehmigung des ÖRV durch den Bundesrat tritt der vorliegende Anschlussvertrag inklusive seiner Anhänge mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

17. Kündigung

- 17.1 Der vorliegende Anschlussvertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten von jeder Partei mittels eingeschriebenem Brief auf Monatsende gekündigt werden.
- 17.2 Jede Partei hat das Recht, den vorliegenden Anschlussvertrag durch eingeschriebenen Brief vorzeitig und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn ihr aus wichtigen Gründen, welche die Gegenpartei zu vertreten hat, die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann. Als wichtige Gründe gelten im Sinne einer nicht abschliessenden Auflistung:
- a) die Fälle von Ziff. 12.5 hiavor; diesfalls ist nur die Stiftung zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt;
 - b) Liquidation oder sonstige Auflösung einer Partei; diesfalls ist nur die andere Partei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt;
 - c) rechtskräftige Eröffnung eines Konkurs- oder Nachlassverfahrens über eine Partei; diesfalls ist nur die andere Partei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt;
 - d) wesentliche Änderungen in den Struktur- oder Besitzverhältnissen des Standortträgers und/oder seiner Standorte; diesfalls ist nur die Stiftung zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt;
 - e) treuwidriges und strafrechtlich relevantes Verhalten einer Partei; diesfalls ist nur die andere Partei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt;
 - f) Verletzung von wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen durch eine Partei, sofern diese auch nach schriftlicher Mahnung durch die andere Partei innert einer Nachfrist von dreissig Tagen ihren vertraglichen Pflichten nicht nachkommt; diesfalls ist nur die andere Partei zur ausserordentlichen Kündigung berechtigt.
- 17.3 Alle Rechte des Standortträgers sowie allfällige Rechte seiner Standorte unter diesem Anschlussvertrag (wie z.B. Verwendung der Dachmarke) fallen bei ordentlicher Kündigung nach Ablauf der Kündigungsfrist und bei ausserordentlicher Kündigung mit Empfang der Kündigung durch den Standortträger dahin.
- 17.4 Bereits ausbezahlte Darlehen, bestehende Bürgschaften oder sonstige Förderbeiträge bleiben von der Beendigung des Anschlussvertrags unberührt und endigen nach den im jeweiligen Vertrag vorgesehenen Regelungen.
- 17.5 Falls der Standortträger den vorliegenden Anschlussvertrag kündigt, ohne dass ein wichtiger Grund gemäss Ziff. 17.2 vorliegt, verpflichtet sich Standortträger hiermit:

- a) der Stiftung sämtliche geleisteten Zahlungen aufgrund von Bürgschaften, deren Beantragung vom Standortträger genehmigt oder die zu dessen Gunsten eingegangen wurden, zu ersetzen; diese Verpflichtung gilt für alle Bürgschaften aus dem Verantwortungsbereich des kündigenden Standortträgers, welche die Stiftung vor der Beendigung des AV eingegangen ist, selbst wenn eine Zahlung der Stiftung aufgrund ihrer Bürgschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.
- b) alle von der Stiftung dem Standortträger gewährten Darlehen auf das Datum der Vertragsbeendigung zurückzuzahlen (Verfalltag);
- c) die Stiftung vollumfänglich schadlos zu halten, falls Darlehensnehmer aus dem Verantwortungsbereich des Standortträgers vor der Beendigung des AV gewährte Darlehen bei Fälligkeit der Stiftung nicht oder nicht vollständig zurückzahlen können.

Der Standortträger hat seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziff. 17.5a) und c) innerhalb von 60 Tagen ab entsprechender schriftlicher Aufforderung durch die Stiftung zu erfüllen.

G. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18. Gesamte Abmachung

Der vorliegende Vertrag mitsamt den hiervor aufgeführten Anhängen gibt die gesamte Abmachung der Parteien mit Bezug auf ihren Gegenstand wieder und ersetzt alle diesbezüglichen früheren mündlichen oder schriftlichen Abreden.

19. Schriftlichkeit

Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Anschlussvertrags (einschliesslich des Verzichts auf den vorliegenden Vorbehalt) bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Form.

20. Auslegung und Salvatorische Klausel

20.1 Bei Auslegungsbedürftigkeit einer Bestimmung sind die gesamten im vorliegenden Vertrag wie auch in dessen Anhängen getroffenen Regelungen zu berücksichtigen; die Bestimmungen sind als Einheit im Lichte ihrer wirtschaftlichen und politischen Zielsetzung auszulegen.

20.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages davon im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

21. Vertragsinhalt und Offenlegung

- 21.1 Die Parteien sind sich einig, dass die Anschlussverträge (inkl. Anhänge) zwischen der Stiftung und den einzelnen (bestehenden und zukünftigen) Standortträgern inhaltlich übereinstimmen müssen.
- 21.2 Die Stiftung ist verpflichtet, sämtliche (bestehenden und zukünftigen) Anschlussverträge (inkl. Anhängen) sowie deren Änderungen und Ergänzungen allen (bestehenden und zukünftigen) Standortträgern offenzulegen. Der Standortträger erklärt sich hiermit mit der Offenlegung des vorliegenden Anschlussvertrags (inkl. Anhängen) vollumfänglich einverstanden.

22. Streitschlichtung

- 22.1 Die Parteien bemühen sich, Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihren Anhängen gütlich beizulegen.
- 22.2 Auf gemeinsamen Antrag der Parteien an das SBFJ kann das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) einen Mediator bezeichnen.
- 22.3 Kommt innerhalb angemessener Frist keine gütliche Einigung zustande, werden sämtliche Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und ihren Anhängen, einschliesslich deren Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, von den ordentlichen Gerichten am Sitz der Stiftung entschieden.

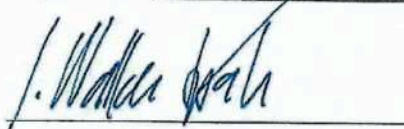

STIFTUNG SWITZERLAND INNOVATION:

Ort, Datum: Bern, 8. Februar 2017

	
Ruedi Noser Präsident des Stiftungsrates	Raymond Cron Geschäftsführer

**SWITZERLAND INNOVATION PARK ZURICH
STIFTUNG INNOVATIONSPARK ZÜRICH:**

Ort, Datum: _____

	
Carmen Walker Späh Präsidentin des Stiftungsrates	Prof. Dr. Detlef Günther Vizepräsident des Stiftungsrates

Anhänge

Anhang 1: Qualitätssicherungskonzept Switzerland Innovation (Fassung vom 11.11.2016)

Anhang 2: Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung betreffend den Schweizerischen Innovationspark „Switzerland Innovation“ vom 21.12.2016.